

» NP aktuell

Informationen
aus der Wallstraße

Sonderausgabe 2013

Sonderausgabe
Vorsorgevollmacht, Grundvertrag & Erbrecht

» Vorsorgevollmachten können nach Erbfall dem Bevollmächtigten richtig Probleme bereiten!

Immer mehr Menschen „sorgen vor“ und erteilen einer Vertrauensperson eine Vorsorgevollmacht, damit bei Unfall, Alter oder etwa Demenz nicht auf einmal das Betreuungsgericht einen fremden Betreuer bestellt. Die zunehmende Verbreitung von Vorsorgevollmachten führt in der Praxis jedoch auch zu der Beobachtung, dass nach Eintritt des Erbfales die Bevollmächtigten in arge Bedrängnis geraten können. Warum dies so ist, soll in dieser Sonderausgabe vertiefend erläutert werden.

» Außen- und Innenverhältnis: vom „tatsächlichen Können“ und „rechtlichen Dürfen“...

Um die möglichen Haftungsfolgen für Bevollmächtigte zu verstehen, ist zunächst wichtig, sich darüber klar zu werden, was eine Vollmacht eigentlich ist bzw. was die Vollmacht gerade nicht regelt.

Nach deutschem Vertretungsrecht gilt der Grundsatz, dass kein Mensch für einen anderen ohne Vollmacht rechtlich verbindliche Erklärung abgeben kann. Auch Ehegatten untereinander oder volljährige Kinder für ihre betagten Eltern benötigen für finanzielle oder medizinisch relevante Entscheidungen eine zuvor erteilte Vollmacht. Damit ist der entscheidende Punkt angesprochen: Die Vollmacht verleiht dem Bevollmächtigten Macht, weshalb auch gut zu überlegen ist, wem eine Vollmacht erteilt wird. Mit anderen Worten: Wer Vollmacht hat, hat volle Macht über einen anderen - ihm ist das „tatsächliche Können“ verliehen worden, den anderen im sog. Außenverhältnis (also gegenüber sog. Dritten im Rechtsverkehr, also Banken, Behörden, Ärzten usw.) vertreten zu können.

In diesem Zusammenhang wird jedoch häufig übersehen bzw. ist vielen gar nicht bewusst, dass auch Rechtsbeziehungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten, im sog. Innenverhältnis, bestehen. Während also die Vollmacht die „Potenz“ zum „rechtlichen Können“ verleiht, bleibt die Frage im Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten nach der „Lizenz“ zum konkreten, tatsächlichen Handeln, also die Frage, was der Bevollmächtigte eigentlich „rechtlich darf“ und was nicht. Denn allein der Umstand, in allen Lebensbereichen jemanden vertreten zu können (also bevollmächtigt zu sein), heißt noch lange nicht, beliebig handeln, also vertreten zu dürfen.

Dieser Punkt des „rechtlichen Dürfens“ bleibt vor allem deshalb häufig zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten unbesprochen, weil der Vollmachtgeber darauf vertraut, dass der Bevollmächtigte schon wissen wird, wie man es gerne hätte: aber kein Bevollmächtigter kann Gedanken lesen, schon gar nicht die der Erben des verstorbenen Bevollmächtigten ...

» Nach dem Erbfall: Böse Überraschungen für den Bevollmächtigten möglich

Wenn dieses sog. Innenverhältnis lebzeitig völlig unbesprochen und v.a. schriftlich ungeregt bleibt, können bereits Missverständnissen zwischen Bevollmächtigten und Vollmachtgeber auftreten bzw. nach dem Erbfall kann es zwischen Erben und Bevollmächtigtem zu Streit kommen: So kommt es immer wieder vor, dass die Erben des Vollmachtgebers behaupten, dass im Außenverhältnis Verpflichtungen eingegangen worden seien, die im Innenverhältnis vom Vollmachtgeber so gar nicht gewollt gewesen seien.

Beispiel: Der Bevollmächtigte hat wunschgemäß Barabhebungen vom Konto des Vollmachtgebers vorgenommen und diesem das Geld auch ausgehändigt. Nach dem Tod stellt der Erbe die Auszahlungen an den Bevollmächtigten fest und konfrontiert diesen mit der Behauptung, er habe das Geld für sich behalten, also veruntreut.

Jetzt ist der Bevollmächtigte in der schwierigen Situation, dass er im Nachhinein, mit z.T. großem zeitlichem Abstand, beweisen muss, dass die Abhebungen vom Vollmachtgeber gewünscht waren und dieser das Geld auch erhalten hatte.

Der Bevollmächtigte kommt - obgleich eine „ehrliche Haut“- in arge Bedrängnis, weil zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten für die Ausgestaltung des sogenannten Innenverhältnisses nichts schriftlich fixiert worden war: Und das ist immer noch der Normalfall in den allermeisten Beziehungen zwischen Vollmachtgebern und Bevollmächtigten.

> Auftragsrecht bedeutet: Auskunfts-, Rechenschafts- und Schadensersatzansprüche

Wurde (schriftlich) nichts zwischen Bevollmächtigtem und Vollmachtgeber vereinbart, greifen Juristen auf die Vorschriften des allgemeinen Auftragsrechts (§ 662 ff. BGB) zurück. Nach diesen allgemeinen Vorschriften, die immer dann gelten, wenn ein Mensch einen anderen damit beauftragt, für ihn etwas zu erledigen, stehen dem Auftraggeber umfassende Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche und - sollte der Auftrag nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden sein - auch Schadensersatzansprüche zu.

Wenn nun der Vollmachtgeber stirbt, sind diese Ansprüche vererblich, das heißt, die Erben des Vollmachtgebers treten an seine Stelle und können den Bevollmächtigten um Auskunft ersuchen und Rechenschaft einfordern – bei Weigerung auch gerichtlich zur Auskunft, Rechenschaft und u. U. auf Schadensersatz verklagen. Eine Ausnahme hierzu gilt lediglich, wenn sich Ehegatten wechselseitig eine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Dann nimmt die Rechtsprechung aufgrund des engen Verhältnisses gerade nicht an, dass ein Auftragsverhältnis im Sinne der § 662 ff BGB gewollt war. Das bedeutet, dass nach dem Tod des vollmachtgebenden Ehegatten die übrigen Miterben (etwa Kinder) gegen den überlebenden Ehegatten keine Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche haben. Dies gilt umso mehr, wenn die Ehegatten untereinander über Jahre zu Lebzeiten solche ausführlichen Auskünfte bzw. Rechnungslegungen nicht voneinander verlangt hatten. Nun gilt aber auch hier der Grundsatz: Keine Regel ohne Ausnahme: Bestehen nämlich Zweifel an der Zuverlässigkeit des bevollmächtigten Ehegatten (etwa dann, wenn höhere Geldbeträge ohne Nachweis mittels der Vollmacht abgehoben wurden), gewährt der Bundesgerichtshof auch gegenüber dem bevollmächtigten Ehegatten des Erblassers entsprechende Auskunfts- Rechnungslegungs- und Herausgabeansprüche gemäß § 666f BGB.

> Absicherung des Bevollmächtigten durch separaten „Grundvertrag“ dringend empfohlen!

Wenn der Vollmachtgeber seinen Bevollmächtigten vor späterer Inanspruchnahme durch seine Erben bewahren möchte,

kann dies durch einen schriftlichen Grundvertrag erreicht werden. In einem solchen separaten - also zusätzlich zur Vollmachterteilung - zu schließenden Vertrag kann nämlich der Haftungsmaßstab im sog. Innenverhältnis genau definiert werden. Möglich wäre klarzustellen, dass die Ausführung der Vollmacht auf ein reines Gefälligkeitsverhältnis zurückgeht und von daher gerade die gesetzlichen Auftragsregeln nicht gelten sollen. Weiter kann auch die sog. Beweislast, welche grundsätzlich gem. § 667 BGB den Beauftragten (Bevollmächtigten) trifft, zu dessen Gunsten umgekehrt werden: D.h. der Bevollmächtigte müsste dann nicht mehr beweisen, dass etwa Barabhebungen gewünscht waren und den Bevollmächtigten auch tatsächlich erreicht haben. Auch sollte der Grundvertrag - sofern gewollt - eine mögliche Vergütung regeln. Schließlich sollte – wenn dies gewünscht ist – klargestellt sein, ob der Bevollmächtigte gegenüber den Erben rechenschaftspflichtig sein soll oder ihm dies ausdrücklich erlassen sein soll.

> Weil eine solche Vereinbarung im Innenverhältnis auch gegenüber den späteren Erben gilt, ist ein solcher „Grundvertrag“ dringend anzuraten!

Dr. Nolte
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Gestaltungsvarianten für den Grundvertrag
Bsp.: Eheleute und weitere Vertrauensperson

Grundvertrag zur Vollmacht vom ???.?.2013
(Vertrag im Innenverhältnis)

zwischen

Frau Eva X
-Vollmachtgeberin und Vollmachtnehmerin (Ehefrau); im Folgenden: Beteiligte Ziff. 1-

und Herrn Adam X
-Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer (Ehemann); im Folgenden: Beteiligter Ziff. 2-

und Herrn Kai Y
-Vollmachtnehmer; im Folgenden Beteiligter Ziff. 3 -

wird dieser

Vertrag

geschlossen.

1.
Er regelt das Grundverhältnis für die von den Beteiligten Ziff. 1 und 2 erteilte und im Außenverhältnis unbeschränkt erteilte Vollmacht vom ???.?.20??.

Bewusst haben die Beteiligten Ziff. 1 und 2 die Vollmacht nach außen unbeschränkt und unbedingt erteilt, damit gegenüber Dritten keine Rechtsunsicherheit darüber auftreten kann, ob die Vollmacht bereits gelten soll oder noch nicht.

Weil die Beteiligten Ziff. 1 und 2 jedoch gerade nicht wollen, dass die Bevollmächtigten die Vollmacht schon sofort nutzen, wurde das Folgende miteinander vereinbart:

2.

Zum Gebrauch der Vollmacht sind sämtliche Vollmachtnehmer erst dann berechtigt und verpflichtet, wenn der betreffende Vollmachtgeber aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, eigene Angelegenheiten ganz oder teilweise zu regeln oder für sich Entscheidungen zu fällen oder im Einzelfall der Vollmachtgeber bzw. die Vollmachtgeberin ausdrücklich ein Tätigwerden erbittet.

3.

Wir, die Beteiligten Ziff.1. und 2, haben uns zunächst wechselseitig als Eheleute bevollmächtigt. Erst wenn wir uns wechselseitig nicht mehr vertreten können sollten, soll die Bevollmächtigung vom Beteiligten Ziff. 3 für alle Lebensbereiche wahrgenommen werden.

4.

Die wechselseitige Tätigkeit der Vollmachtnehmer Ziffer 1 und 2, erfolgt gänzlich unentgeltlich.

Vom Grundsatz her gilt dies auch für den Beteiligten Ziff. 3. Allerdings soll bei einem besonders zeitaufwändigen Engagement eine angemessene Aufwandsentschädigung aus unserem Vermögen möglich sein. Der Beteiligte Ziff. 3 darf und soll selbst entscheiden, ob und in welcher Höhe er eine solche Entschädigung aus unserem Vermögen entnehmen möchte.

Als Aufwandsentschädigungshöchstbetrag sollen (derzeit) € 2.400 pro Jahr in Frage kommen können. Der Aufwandsentschädigungshöchstbetrag erhöht sich automatisch bei Anhebung des steuerfreien Betrages aus § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz.

Wir stellen klar, dass weder die jeweiligen Ehegatten untereinander noch der Beteiligte Ziff. 3 aufgrund des Gefälligkeits-charakters dieser Vereinbarung nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlich-rechtlichen Auftragsrechts (§§ 662 ff BGB, insbesondere § 666 BGB) auskunfts-, rechenschafts- oder rechnungslegungspflichtig sind.

Sofern ein Bevollmächtigter Barabhebungen tätigen sollte, stellt der jeweilige Vollmachtgeber klar, dass der handelnde Bevollmächtigte gerade nicht für den Umstand darlegungs- oder beweisbelastet sein soll, dass das Geld vom Vollmachtgeber tatsächlich erbeten und bei ihm auch tatsächlich abgeliefert worden ist.

5.

Die Vollmachtnehmer haben ihre Tätigkeiten an den Grundsätzen und Werten zu orientieren, die der jeweilige Vollmachtgeber in der Vergangenheit selbst für sich hatte. Der Vollmachtnehmer hat zu dessen Wohl und Wünschen so zu handeln, wie ein rechtlicher Betreuer zu handeln verpflichtet ist (vgl. § 1901 BGB). Schenkungen und Spenden dürfen die Vollmachtnehmer in dem Umfang vornehmen, wie Sitte und Anstand es gebieten, es für die Lebensumstände angemessen ist und es dem mutmaßlichen Wunsch des Vollmachtgebers entspricht.

Datum Unterschriften

Frau Eva X
Herr Adam X
Herr Kai Y

Gestaltungsvarianten für den Grundvertrag
Bsp. Eheleute, Kinder, Aufteilung Lebensbereiche

(Vertrag wie oben nur andere Nr. 3)

3.

a)

Wir, die Beteiligten Ziff.1. und 2, haben uns zunächst wechselseitig als Eheleute bevollmächtigt. Erst wenn wir uns wechselseitig nicht mehr vertreten können, sollen unsere bevollmächtigten Söhne, die Beteiligten Ziff. 3 & 4 tätig werden; und zwar nicht jeder für alle Lebensbereiche, sondern nach Lebensbereichen aufgeteilt:

b)

Unser Sohn Ernie, Beteiligter Ziff. 3, soll (wenn es der Ehepartner nicht mehr vermag) den jeweiligen Vollmachtgeber nur in

- gesundheitlichen und pflegerischen Angelegenheiten,
- in Wohnungsangelegenheiten und
- bei der Aufenthaltsbestimmung vertreten.

c)

Unser Sohn Bert, Beteiligter Ziff. 4, soll (wenn es der Ehepartner nicht mehr vermag) den jeweiligen Vollmachtgeber nur

- in sämtlichen Vermögensangelegenheiten gegenüber Dritten (z. B. Banken, Behörden etc.)

vertreten.

Gestaltungsvarianten für den Grundvertrag
Bsp. Mutter, zwei Kinder
Jährliche Rotation der Letztentscheidung

(Vertrag wie oben nur andere Nr. 3)

3.

a)

Ich, die Vollmachtgeberin, bin Mutter der Bevollmächtigten. Es war mir wichtig, dass beide Kinder in gleicher Weise Verantwortung für mich übernehmen (können). Ich vertraue darauf, dass sich in allen Fällen meine Bevollmächtigten stets untereinander in Kenntnis setzen, sich beraten und dann eine einvernehmliche Entscheidung treffen.

b)

Um abzusichern, dass sich durch die je einzeln erteilten und nach außen unbeschränkten Vollmachten nicht die Situation einer gegenseitigen „Blockade“ ergibt (etwa dadurch, dass sich meine Bevollmächtigten doch nicht auf ein abgestimmtes Vorgehen einigen können), haben wir miteinander vereinbart, dass meine Bevollmächtigten im jährlichen Wechsel für alle Lebensbereiche die Letztentscheidungsbefugnis haben sollen.

Im Normalfall sollen also – wie oben bereits angedeutet – meine beiden Bevollmächtigten sich immer abstimmen und können sich nach Absprache auch gegenseitig vertreten.

Sollte es jedoch zu unterschiedlichen Ansichten zwischen meinen Bevollmächtigten kommen (Konfliktfall), soll folgendes gelten:

In geraden Jahren (2012, 2014, 2016 etc.) soll nur

mein Sohn Romeo mich vertreten dürfen.

Hingegen soll in ungeraden Jahren (2013, 2015, 2017 etc.) nur

meine Tochter Julia mich vertreten dürfen.

Gestaltungsvarianten für den Grundvertrag
Bsp. Mutter, Kinder
Jährliche Rotation aller Aufgaben

(Vertrag wie oben nur andere Nr. 3)

3.

a)

Ich, die Vollmachtgeberin, bin Mutter der Bevollmächtigten. Es war mir wichtig, dass beide Kinder in gleicher Weise Verantwortung für mich übernehmen (können), der Arbeitsaufwand gleich verteilt und zwischen meinen Kindern ein hohes Maß an Offenheit und Transparenz gelebt wird. Deshalb haben wir miteinander vereinbart, dass meine Kinder mich zwar in allen Lebensbereichen, jedoch nur im jährlichen Wechsel vertreten werden. Jeweils zum Jahresende hat eine Übergabe stattzufinden, anlässlich derer der übernehmende Bevollmächtigte umfassend zu informieren ist (Rechenschaft und Rechnungslegung).

b)

In geraden Jahren (2014, 2016, 2018 etc.) soll nur

mein Sohn Romeo mich vertreten dürfen.

Hingegen soll in ungeraden Jahren (2013, 2015, 2017 etc.) nur

meine Tochter Julia mich vertreten dürfen.

Ausnahmsweise - etwa bei längerer Verhinderung - kann und soll der gerade Vertretungsberechtigte dem anderen die Vertretung ausdrücklich übertragen; jedoch nur solange die Verhinderung andauert.

> **WICHTIG:** Diese Beispiele sollen nur verschiedene Grundvarianten verdeutlichen und anregen, das Innenverhältnis kreativ zu gestalten. Da aber jeder Mensch und jede Familie anders ist, sollte in jedem Fall bei der Abfassung von Vollmacht und Grundvertrag anwaltlicher Rat eingeholt werden.

V.i.S.d.P.:

Nolte > < Pustejovsky

RA Dr. Achim Nolte

RA Prof. Clemens Pustejovsky

Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau

Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0

Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8

info@np-recht.de